

# pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt



## Hilfeleistung ist Pflicht!

Seite 2

Foto: HUK Coburg



### Anspruch auf Wohngeld

Der Staat leistet finanzielle Unterstützung, damit Wohnraum bezahlbar bleibt.

Seite 3



### Impfschutz für den Urlaub

Noch steht der Urlaub nicht vor der Tür. Dennoch sollte schon jetzt vorsorglich an die Reisezeit gedacht werden, denn unter Umständen ist ein neuer Impfschutz nötig.

Seite 4



### „Lebenslange“ Garantien

Navi-Hersteller werben mit „lebenslangen“ Garantien. Die können aber schnell enden.

Seite 5

# Unfall: Mit Mut und Entschlossenheit helfen

Häufig unbekannt ist die Strafbarkeit von unterlassener Hilfeleistung. Dabei besteht grundsätzlich die Pflicht, bei Unglücksfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen (z.B. Herzstillstand) Hilfe zu leisten, soweit sie erforderlich und dem Einzelnen zumutbar ist. Deswegen ist es auch unbedingt notwendig, einen „Ersthilfekurs“ zu absolvieren, um im Unglücksfall auch helfen zu können.

Der Grundgedanke zur Pflicht von Hilfeleistung ist die Wahrung der gesellschaftlichen Solidarität. Jeder sollte aber auch daran denken, dass er in eine Situation geraten kann, wo Hilfe notwendig ist. Wer Ersthilfe nicht leistet, kann straf- oder zivilrechtlich belangt werden. Es droht Freiheits- oder Geldstrafe. In der Praxis kommt eine Bestrafung aber selten vor.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist das Vorliegen eines Unglücksfalls oder einer gemeinen Gefahr oder Not. Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Unglücksfall ein plötzlich eintretendes Ereignis, das eine unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert hervorruft oder hervorzurufen droht. Beispiele für Unglücksfälle sind Verkehrsunfälle, eine Krankheit, sofern sie sich plötzlich und rasch verschlimmert (plötzliche Verschlimmerung eines Herzleidens auf einer Busfahrt), die Bewusstlosigkeit nach einem Selbstmordversuch, vorsätzliche oder fahrlässige Straftaten, Überfälle, Vergewaltigungen, wobei es genügt, dass die Straftat unmittelbar bevorsteht.

Kein Unglücksfall (Fahrradsturz) im Sinne der Rechtsprechung ist eine Körperverletzung von geringem Ausmaß. Eine gemeine Gefahr oder Notlage besteht, wenn für die Allgemeinheit eine Notsituation eintritt oder Naturkatastrophen entstehen, wie z. B. Überschwemmungen, Erdbeben, Brände usw. Auf die Erfolgsaussichten der Hilfeleistungen kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Einem Verunglückten muss selbst dann Hilfe geleistet werden, wenn sich später herausstellt, dass sich die befürchteten Folgen des Unglücks nicht aufhalten lassen und somit eine erfolgreiche Hilfe unmöglich ist. Lediglich die von vornherein offensichtlich nutzlose Hilfe braucht nicht geleistet werden, z. B. wenn bereits der Tod des Opfers eingetreten ist. Die Hilfspflicht entfällt, wenn der Hilfsbedürftige die Hilfe ablehnt oder wenn bereits andere ausreichende Hilfe geleistet haben. In diesen Fällen sollte zumindest erfragt werden, ob noch Hilfe notwendig ist.

Ob Hilfe zumutbar ist, ist sicherlich nicht allgemein zu beantworten. Hierbei kommt es auf den Einzelfall an. Grundsätzlich wird von dem Helfenden gefordert, dem verunglückten oder gefährdeten Mitmenschen rasch zu helfen, auch unter Inkaufnahme eigenen körperlichen Gefahren, wenn diese im Verhältnis zu dem drohenden Schaden des Verunglückten gering sind. Eine in solchen Situationen nicht einfache Entscheidung. Oft wachsen Helfer aber über ihre eigenen Fähigkeiten hinaus und wundern sich später über das Geleistete. Art und Maß der

gebotenen Hilfe richten sich jedoch nicht nur nach Art des Unglücks, sondern auch nach den Fähigkeiten und Möglichkeiten des Helfers. An einen ungeschulten medizinischen Laien werden andere Anforderungen gestellt als an einen Arzt. Nicht zumutbar ist jedenfalls die Hilfeleistung, wenn man sich selbst oder anderen einer erheblichen Gefahr aussetzt oder wichtige andere Pflichten verletzt, z. B. Aufsichtspflicht über kleinere Kinder. Wird man Zeuge eines Überfalls, reicht es oftmals schon aus, um Hilfe zu rufen und die Polizei zu informieren. Zumutbar ist die Hilfeleistung auch dann, wenn die Gefahr der eigenen Strafverfolgung oder eines Angehörigen besteht. Beispiel: Die Hilfeleistung gegenüber einem Verkehrsunfallopfer ist ebenfalls der mitfahrenden Ehefrau zumutbar, auch wenn sich der den Verkehrsunfall (mit)verursachende Ehemann der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt. Zumindest hätte sie an der nahe gelegenen Tankstelle fernmündlich einen Krankenwagen oder einen Arzt rufen und dadurch sofortige Hilfeleistung veranlassen können, ohne selbst ihren Namen zu nennen.

Jede Notsituation hat sicherlich eine Eigendynamik. Mit Mut und Entschlossenheit wächst mancher Helfer über seine Fähigkeiten hinaus. Eine Auffrischung der Kenntnisse in Ersthilfekursen ist aber notwendig und sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen. Besonders Sportvereine bieten in Zusammenarbeit mit den Sozialverbänden, wie z. B. DRK, Malteser und Johanniter entsprechende Kurse an.

# Verbrauchszentrale ist glaubwürdige Ansprechpartnerin

Ob windige Vermittler fragwürdige Finanzsanierungen unterschoben, dubiose Anwaltskanzleien mit Mahnschreiben Angst einflößten oder dreiste Telefonanbieter mit unberechtigten Forderungen Kasse machen wollten: Für mehr als 850.000 Ratsuchende war die Verbrauchszentrale NRW 2013 als Anlaufstelle „erste Wahl“. Sie gilt als glaubwürdig, zuverlässig und nützlich – 88 Prozent waren mit der Beratung sehr bis ziemlich zufrieden. So hat es eine TNS EMNID-Um-

frage Ende 2013 zutage gebracht. Fast 40 Prozent der außergerichtlichen Rechtsberatungen und -vertretungen in den 59 Beratungsstellen drehten sich um Telefon und Internet. „Insbesondere Vodafone und die Deutsche Telekom waren diejenigen Anbieter, zu denen es landesweit die meisten Nachfragen und Beschwerden gab. Zumeist ging es um nicht nachvollziehbare Posten in der Rechnung oder um Probleme bei der Kündigung von Verträgen“, bilanziert NRW-Verbrau-

cherzentralenvorstand Klaus Müller. Mit Einführung einer europaweit einheitlichen Statistik hat die Verbrauchszentrale NRW 2013 erstmals den Großteil der Rechtsanfragen themenspezifisch und nach Vertragspartnern erfasst: Bei 56.384 Rechtsbesorgungen machten die beiden Telekommunikationsanbieter mehr als 10.400 Beschwerden (Vodafone: 7.153; Deutsche Telekom: 3.271) unter sich aus – oftmals gab's mit den Unternehmen gleich mehrere Probleme.

# Wer bekommt Wohngeld?

Wohnen kostet Geld – oft zu viel für den, der ein geringes Einkommen hat

Deshalb leistet der Staat in solchen Fällen finanzielle Hilfe: das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Es wird als Zuschuss gezahlt.

## Voraussetzungen:

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und – wenn ja – in welcher Höhe, das hängt ab von drei Faktoren:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

## Wohngeld für Mieter und Eigentümer

Wohngeld gibt es

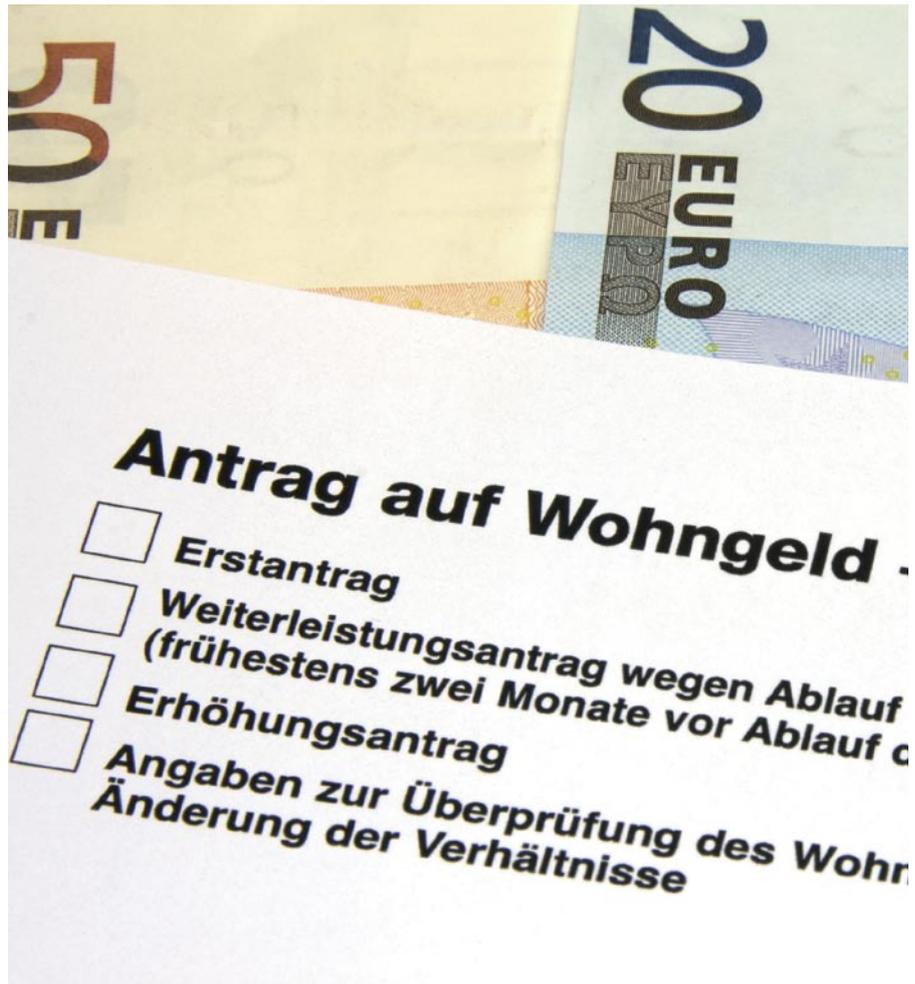
- als Mietzuschuss für Personen, die Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers sind,
- als Lastenzuschuss für Personen, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum haben.

Unerheblich für die Leistung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Altbau oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist.

## Wohngeld als Mietzuschuss

Wohngeldberechtigt für den Mietzuschuss sind Personen, die

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- Untermieter,
- mietähnlich Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber
- eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
- einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung,
- eines dinglichen Wohnungsrechts,
- Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder der entsprechenden Gesetzen der Länder sind und diesen Wohnraum selbst nutzen.



Wohnen wird immer teurer, oft reicht das Einkommen nicht mehr aus. Deshalb leistet der Staat in solchen Fällen finanzielle Hilfen. Wer wieviel Zuwendung bekommt, ist gesetzlich genau geregelt. Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

## Wohngeld als Lastenzuschuss

Wohngeldberechtigt für den Lastenzuschuss sind Personen, die

- Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses sind,
- Erbbauberechtigte sind,
- ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben,
- Anspruch auf Bestellung, Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauches haben und diesen Wohnraum selbst nutzen.

## Rechtsanspruch

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten

gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

## Ein Antrag muss sein

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen. Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Auf einen (förmlichen) Wohngeldantrag hin muss Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid erteilen. Wenn Sie Fragen oder Zweifel haben, wenden Sie sich an Ihre örtliche Wohngeldbehörde. Im Internet können Sie Ihren möglichen Anspruch unter [www.wohngeldrechner.nrw.de](http://www.wohngeldrechner.nrw.de) berechnen. Dort finden Sie die Wohngeldrechner aller Bundesländer.

## Reiseversicherung nicht sofort abschließen

Den Vertrag für eine Reiseversicherung direkt im Reisebüro zu unterschreiben, ist für Urlauber oft nicht die beste Wahl. Sie sollten sich nicht drängen lassen, eine Versicherung abzuschließen, sondern die Angebote mit nach Hause nehmen und in Ruhe auf deren Leistungen prüfen. Das rät die Stiftung Warentest. Zudem sollten Kunden die Angebote mit Tarifen anderer Anbieter vergleichen. Ein Test der Zeitschrift „Finanztest“ (Ausgabe 3/2014) in Reisebüros sechs großer Veranstalter hat ergeben, dass die angehenden Urlauber oft beispielsweise nur Tarife von ein oder zwei Versicherern angeboten bekommen oder dass die angebotenen Policen veraltet sind. Hinzu kommen Reisende, die bereits eine Reiserücktrittsversicherung als „Jahrespolicen“ haben. Hier ist evtl. das Risiko bereits abgesichert. Besitzer einer solchen Versicherung sollten aber die Höhe des Erstattungsbetrages prüfen. Gerade bei teuren Reisen ist eine Versicherung meistens sinnvoll. Denn wenn die Reise schon gebucht ist und doch wieder abgesagt werden muss, können hohe Stornokosten anfallen. Auch der Reiseabbruch sollte mitversichert werden.

## Behindertengerechter Umbau

Muss eine Wohnung oder ein selbstgenutztes Haus behindertengerecht umgebaut werden, fallen oft hohe Kosten an. Diese Aufwendungen sowie die Schuldzinsen können als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Fraglich ist jedoch, wie die Aufwendungen zeitlich verteilt werden können. Sollten die Maßnahmen nur im Jahr der Verausgabung absetzbar sein, würden den Steuerzahlern in den meisten Fällen hohe Steuerermäßigungen entgehen, da die Aufwendungen schnell das zu versteuernde Einkommen übersteigen. Das Finanzgericht Saarland ist zu dem Schluss gekommen, dass die Aufwendungen auf fünf Jahre verteilt werden können (Az.: 1 K 1308/12). Das Verfahren ist nun beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Der Bund der Steuerzahler rät Betroffenen, bei vergleichbaren Sachverhalten gegen ablehnende Bescheide vom Finanzamt unter Hinweis auf das Verfahren (Az.: VI R 68/13) Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Steuerbescheides beim Finanzamt eingehen.

# Urlaubsreise nur mit dem richtigen Impfschutz antreten



Nur mit dem richtigen Impfschutz sollte die Urlaubsreise angetreten werden.

Foto: GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG

Die Ferien beginnen Anfang Juli. Bis dahin steht zwar noch einige Zeit zur Verfügung. Aber manche Dinge sollte man einige Zeit vorher erledigen. Dazu gehört die Planung und in diesem Zusammenhang auch gesundheitliche Dinge.

Vergessen sollte man nicht den Impfschutz zu überprüfen. Für eventuelle Auffrischungen benötigt man Zeit, besonders dann, wenn „Nebenwirkungen“ auftreten. Sechs bis acht Wochen vor Urlaubsbeginn sollte man den Impfpass überprüfen und sich gegebenenfalls an geschulte Ärzte oder Apotheker wenden.

Auch Last-Minute-Reisende sollten über ihren Impfschutz nachdenken. Der Schutz gegen Hepatitis A kann auch kurzfristig aufgebaut werden. Eine Liste von Auskunftsstellen hat das Centrum für Reisemedizin auf seiner Homepage bereitgestellt. Tipps der Impfspezialisten: Ein trügerisch harmloses Ziel. Bei Wanderungen in Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen sollte jedenfalls an die von Zecken übertragene FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis) gedacht werden. Gleiches gilt für naturnahe Urlaube in der Schweiz, in Österreich, Skandinavien und Osteuropa. Ein besonderes Problem sind die Auffrischungsimpfungen. Sie sind spätestens alle zehn Jahre erforderlich. Wichtig ist eine Impfung gegen Hepatitis A. Das Risiko, durch verunreinigte Nahrungsmittel an dieser Form der Gelbsucht

zu erkranken, ist in Süditalien etwa achtmal höher als bei uns und in der Türkei sogar bis zu 50 Mal so hoch. Bei Reisen in ländliche Gebiete der Türkei ist eine Impfung gegen Typhus sinnvoll.

Auch Tollwut kann in Ost- und Südosteuropa zu einer Gefahr werden. Bei Tollwut bietet sie eine vollständige Sicherheit. Wer sich den Traum einer Fernreise erfüllt, sollte gegen Hepatitis A und eventuell gegen Polio und Typhus geimpft sein. Auch die Tollwut-Impfung ist oft wichtig. Zusätzlich wird bei längerem Aufenthalt eine Impfung gegen Hepatitis B empfohlen. In einigen Ländern besteht zudem eine Impfpflicht gegen das durch Mücken übertragene Gelbfieber, das in Regionen Lateinamerikas und Afrikas verbreitet ist.

Gegen eine weitere durch Mücken übertragene, meist lebensbedrohliche Erkrankung, die Japanische Enzephalitis, ist seit wenigen Jahren eine Impfung in Deutschland zugelassen. Nutzen sollte man sie bei Reisen in ländliche Gebiete Süd- und Südostasiens. International wichtig ist der Schutz gegen Meningokokken, von denen es verschiedene Gruppen gibt. Besonders hoch ist das Infektionsrisiko im tropischen Afrika südlich der Sahara. Wegen der weltweit unterschiedlichen Verbreitung bietet sich für die meisten Reisen in Risikogebiete eine Impfung an, die gegen vier Meningokokken-Gruppen schützt.

# „Lebenslanges“ Update kann plötzlich enden

Hersteller versprechen beim Kauf eines Navis ein kostenloses, „lebenslanges“ Update des Kartenmaterials. Doch Sternchen beim Angebot veratert: Das Leben kann jederzeit enden. Eine Stichprobe zeigt, dass viele Onlinehändler diese Begrenzungen verschweigen.

„Ein Leben lang“ die aktuellsten Straßen-Karten benutzen und das kostenlos. Mit diesem Verkaufsargument kurbeln viele Unternehmen den Absatz ihrer Navigations-Technik an. Um in den Genuss dieser Garantien zu kommen, muss die Such-Software beim Geräte-Kauf registriert und aktiviert werden, bei Becker und Falk innerhalb einer Frist von 30 Tagen. Danach gibt's „bis zu drei“, bei Garmin und TomTom gar bis zu vier Updates per anno.

Was viele Käufer jedoch nicht wissen: Das Leben dieses Gratis-Service kann recht kurz ausfallen. Denn „Lifetime“ steht etwa bei TomTom für den Zeitraum, in dem das Unternehmen, Softwareaktualisierungen, Services, Inhalte oder Zubehör bereitstellt. Im Unklartext: „Ein Gerät hat das Ende der Lebensdauer erreicht, wenn der Support nicht mehr besteht.“

Von dem jederzeit möglichen Abo-Ende erfahren Kunden in den Shops der Hersteller oftmals nur per Sternchen oder in der Rubrik „weitere Informationen“.

Obendrein schließt Garmin nicht aus, dass Navi-Nutzer für künftiges kostenloses Kartenmaterial zusätzlichen Speicherplatz erwerben müssen oder dass neue Karten in einigen Jahren



Manche Firmen werben für ihre Navis mit „lebenslangen“ Garantieren. „Lebenslang“ können aber auch nur wenige Jahre sein. Foto: Ralf Thier-Hinse

nicht mehr zu alten Geräten passen. Konkurrent TomTom sieht kein wirkliches Problem bei seiner „lebenslangen“ Garantie. Wie auch: Geht die Firma doch davon aus, dass ihre Navis allenfalls „bis zu vier Jahre“ im Gebrauch bleiben.

Ärgerlich für die Kundschaft: Bei einer Stichprobe fand die Verbraucherzentrale NRW bei großen Onlinehändlern oft keine oder nur bei einigen Modellen Angaben zur eingeschränkten Lebensdauer von Updates, darunter Alternate, Conrad und Otto, Saturn

und MediaMarkt. Cyberport und Notebooksbilliger verstiegen sich bei einzelnen Modellen sogar zu der irreführenden Aussage: Abos oder Updates „laufen nicht ab“.

Übrigens: Garmin bietet „lebenslange“ Karten-Updates auch als Abo ohne Gerätekauf an. Die Preise liegen je nach Anbieter zwischen 60 bis 90 Euro. Auch hier fehlte bei vielen Händlern, darunter auch Amazon, der Hinweis auf die potenziell begrenzte Lebensdauer.

Verbraucherzentrale NRW

## Bargeld im Urlaub: Nicht jede Bankkarte funktioniert

Nicht überall gibt es im Ausland problemlos Bargeld. Vor dem Start in den Urlaub sollte man sich bei seiner Bank informieren.

Nicht immer kann die Bankkarte im Ausland genutzt werden wie zu Hause. Darauf weist der Bundesverband deutscher Banken hin. Bei einigen Kreditinstituten muss aus Sicherheitsgründen vorab die Nutzung der Karte für das Ausland freigeschaltet werden.

Wenn Kunden ihrem Bankberater sagen, wohin sie für wie lange in den Urlaub fahren, kann er das Limit für Abhebungen oder Bezahlungen in diesem Zeitraum anpassen.

In den USA, Latein- und Südamerika werden derzeit die Geldautomaten auf Chip-Technologie umgestellt. Bei Karten, die das bei uns bekannte „Maestro“-Zeichen tragen, kann das zu Akzeptanzproblemen führen. Wer

dorthin unterwegs ist, sollte auch eine Kreditkarte oder Reiseschecks mitnehmen. Das gilt auch für die Bankkunden, deren Karten das „V-Pay“-Logo tragen. Denn „V-Pay“ funktioniert nur innerhalb Europas und einigen anderen angrenzenden Urlaubsländern, stellenweise in der Türkei. In Asien, Afrika und Nord- und Südamerika kann die Karte nicht eingesetzt werden.

# Public-Viewing: Zwischen Fan-Kultur und Ruhestörung

## Absprache mit dem Nachbar entschärft den Streit

In Zeiten großer Ereignisse, wie der Fußball-WM in diesem Jahr sind Ruhestörungen an der Tagesordnung und lassen sich auch nicht generell verbieten. Anders sieht das im normalen Nachbarrecht aus.

Wenn die Musik von Nachbars Radio alles übertönt, der Sportgenuss so klingt, als säße man im Stadion und nicht im Wohnzimmer, sind die Grenzen der Zumutbarkeit weit überschritten.

So mancher Streit ließe sich vermeiden, wenn Nachbarn wissen, welches Verhalten sie dulden müssen, Störungen sind sehr witterungsabhängig. In diesem Jahr war das bisher nur sporadisch zu ertragen. Doch das Nachbarschaftsrecht gilt nicht nur für das laufende Jahr.

Grundstückseigentümer genießen Schutz gegen Einwirkungen von außen, also Geräusche, Gerüche, Gase, Dämpfe, Rauch, Licht oder Erschütterungen, deren Ausbreitung weitgehend unbeherrschbar und unkontrollierbar ist. Man spricht von Immissionen. Daneben geht es um Gefährdungen durch Anlagen und Gebäude auf Nachbargrundstücken. Wichtig ist zunächst, ob eine Beeinträchtigung die Folge privatrechtlicher oder hoheitlicher Tätigkeit ist. Im ersten Fall greifen die Nachbarrechts-Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ein Streitfall landet vor dem Zivilgericht. Bei hoheitlicher Tätigkeit – Gerüchen einer kommunalen Mülldeponie, Lärm eines kommunalen Sportplatzes – geht es um öffentlich-rechtliche Ansprüche, die vors Verwaltungsgericht gehören (Ausnahme: Zivilgericht bei Entschädigungsansprüchen). Grundsätzlich bestehen in beiden Bereichen die gleichen Schutzrechte. Der Unterschied ist, dass hoheitliche Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden. Und da kann durchaus mehr Toleranz verlangt werden als bei einer Beeinträchtigung durch privatrechtliche Tätigkeit.

Auf dem Balkon oder im eigenen Garten kann es schön sein, bis der Rasenmäher lärmt oder die Gerüche der



Dass Public-Viewing während der Fußball-WM lauter sein kann, dafür besteht im allgem

Grillparty bis in die eigene Wohnung kommen. Dann platzt so manchem der Kragen.

So manches Verhalten des Nachbarn gilt es zu dulden. Doch es gibt Grenzen. Auf Balkon oder Terrasse zu grillen, ist z. B. grundsätzlich erlaubt. Aber der Qualm muss sich in Grenzen halten. Er darf nicht direkt in die Nachbarwohnung ziehen. Mieter in Mehrfamilienhäusern sollten vor dem Vergnügen die Hausordnung lesen. Der Eigentümer darf das Grillen verbieten. Hält sich der Mieter nicht an das Verbot, droht sogar die fristlose Kündigung.

Erlaubt die Hausordnung das Grillen, empfiehlt sich besonders für Balkons ein Gas- oder Elektrogrill. Die haben keine offene Flamme und qualmen wenig. Nach 22 Uhr sollten Feste ohnehin drinnen stattfinden, natürlich bei Zimmerlautstärke.

Wer im Garten mit Holzkohle grillt, kann schon beim Anzünden Gestank vermeiden. Wann ein Nachbar durch Grillgerüche und Rauch wesentlich

beeinträchtigt wird, beurteilen die Gerichte sehr unterschiedlich. So sollte der Nachbar z. B. bei privaten Feiern im Freien Toleranz üben, wenn sie nicht häufiger als drei- bis viermal im Jahr stattfinden und ab 22 Uhr die Nachtruhe eingehalten wird. Das Grillen halten Gerichte fünf- bis zehnmal pro Jahr in der Regel für zulässig – je nach der Nähe zum betroffenen Nachbarn und der Größe des Grills. Die abendliche Grillparty müssen die Mieter aber 48 Stunden vorher ankündigen.

Auch das Üben mit einem Musikinstrument ist zu tolerieren, wenn die Übungszeit nicht mehr als zwei bis drei Stunden täglich beträgt und Mittags- sowie Nachtruhe eingehalten werden.

Ist eine Beeinträchtigung „wesentlich“, kann der Eigentümer verlangen, dass der Verursacher sie einstellt oder (vorbeugend) unterlässt.

Was den Lärm von Kindern in Haus und Garten angeht, liegen die Gerichte eher auf einer Linie: Lärm ist



einigen Verständnis.

Foto: Alexander Klaus / pixelio.de

eine natürliche Lebensäußerung von Kindern und muss hingenommen werden. Das gilt auch während der Ruhezeiten und auch für nächtliches Weinen von Babys und Kleinkindern. Wer sich vom Krach eines benachbarten Spielplatzes oder einer Kita belästigt fühlt, hat seit kurzem ebenfalls schlechte Karten. Kinder gelten nicht mehr als „schädliche Umwelteinwirkung“. Diese Änderung des Bundesimmissionschutzgesetzes macht es Anwohnern seit Sommer 2011 schwerer, den Bau oder Ausbau von Kindergärten, Tagesstätten oder Spielplätzen zu verhindern. Bisher konnten sie sich auf das Gesetz berufen. Es behandelte Kinderlärm wie den Krach von Industrieanlagen. Das gilt aber nur für Kleinkinder. Kein Nachbar muss akzeptieren, dass ältere Kinder in der Wohnung übermäßig lärmern – etwa weil sie Fußball spielen, von den Tischen springen oder Skateboard fahren. Über extremen und andauernden Lärm kann man sich auch beim Vermieter beschweren, unter Umständen

sogar die Miete kürzen.

Für viele Gartenfreunde hat die Saison begonnen. Mit Rasenmähern, Grastrimmern, Heckenschere und Motorsägen bringen sie ihren Garten in Form und gehen Nachbarn auf die Nerven. Das Rasenmähen und Nutzen von Gartenmaschinen ist erlaubt – aber nicht innerhalb der Ruhezeiten und nicht an Sonn- und Feiertagen. Mähen ist erst ab 7 Uhr morgens erlaubt. Spätestens ab 20 Uhr muss der Mäher wieder aus sein. Die Gemeinde kann auch über diese Zeiten hinausgehende Regelungen treffen.

Für Grastrimmer, Freischneider, Laubbläser und Laubsammler gelten nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Extraregeln. Sie dürfen werktags erst ab 9 Uhr und nicht nach 17 Uhr genutzt werden.

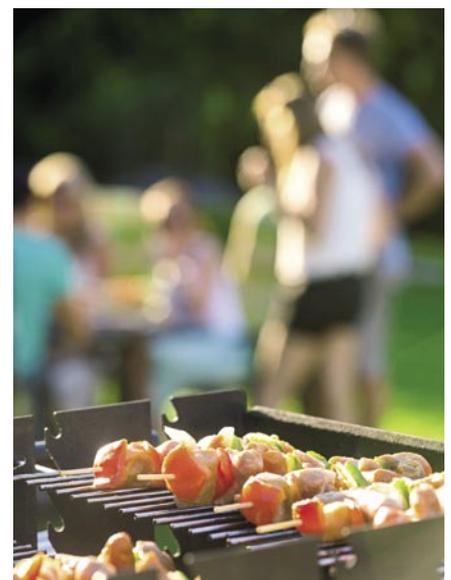
Bäume und hohe Sträucher sowie Hecken können schnell gute Nachbarschaften entzweien. Es gibt Mindestabstände. Pflanzte Ihr Nachbar Bäume und Sträucher dicht an Ihr Grundstück, zögern Sie ein Gespräch mit ihm nicht zu weit hinaus. Für Ihren Anspruch auf Beseitigung gilt eine Frist. In den meisten Bundesländern beträgt sie fünf Jahre. Danach genießt ein Baum Bestandsschutz. Die Verjährungsfrist müssen auch Eigentümer akzeptieren, die ein Haus kaufen. Sie erwerben quasi die Nachbarbäume mit ihren Abständen mit. Die Nachbarschaftsgesetze der Bundesländer gibt es kostenlos im Internet. Tragen Sie Ihr Bundesland und „Nachbarschaftsgesetz“ in eine Internetsuchmaschine ein, und Sie finden es.

Unabhängig von Fristen kann sich jeder gegen überhängende Zweige vom Nachbarn wehren, die die Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigen. Führt ein Gespräch zu keiner Lösung, sollten Betroffene eine angemessene Frist zur Beseitigung der Zweige stellen. Reagiert der Nachbar nicht, erlaubt Paragraf 910 BGB, selbst Hand anzulegen. Vorher sollte man sich aber informieren, ob die Gemeinde eine Baumschutzsatzung oder –verordnung hat, die solche Eingriffe verbietet oder einschränkt.

Was lässt sich machen, wenn eine Einigung mit dem Nachbar partout nicht möglich ist? Der Gang vor Gericht sollte immer der letzte Ausweg sein. Empfehlenswert ist der Gang zum Schlichter.

In den meisten Bundesländern haben Streithähne auch gar keine andere Wahl. Seit dem Jahr 2000 gibt es das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung. Bundesländer können festlegen, dass bei Bagatellstreitigkeiten immer zunächst ein Schiedsverfahren stattfinden muss. In elf Ländern gilt das für Nachbarschaftsstreitigkeiten. Scheitert das Güterverfahren, stellt der Schlichter eine Bescheinigung aus. Erst sie macht den Weg für eine Klage frei. Nur in Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen und Thüringen können Streithähne sofort vor Gericht ziehen.

Ausnahme in diesem Jahr hat der Gesetzgeber zur Fußball-WM zugelassen. Die Fans in Deutschland können sich auf nächtliches Public Viewing während der Fußball-WM in Brasilien freuen. Die Bundesregierung hat eine Sonderverordnung gebilligt, mit der der Lärmschutz vorübergehend gelockert wird. Damit werden Übertragungen auf Großleinwänden nach 22 Uhr und in Ausnahmefällen auch nach Mitternacht erlaubt. Bei der WM in dem südamerikanischen Land (12. Juni bis 13. Juli) beginnen knapp die Hälfte der 64 Begegnungen erst um 22 Uhr deutscher Zeit oder später. Das Bundesimmissionschutzgesetz legt bisher fest, dass bei öffentlichen Veranstaltungen nach 22 Uhr in Wohngebieten der Geräuschpegel 40 dB(A) nicht überschreiten darf.



Gemeinschaftlich Grillen macht Spaß, darf den Nachbarn aber nicht stören.

Foto: © corepics - Fotolia.com

# Fertighäuser: Warnung vor finanziellen Überraschungen

**Neben kurzer Bauzeit und schlüsselfertiger Errichtung wird für Fertighäuser mit kalkulierbaren Kosten geworben. Um keine bösen Überraschungen zu erleben, sollten einige Punkte beachtet werden. Darauf weist die Verbraucherzentrale hin.**

Der Preis für ein Fertighaus gilt oft nur ab Oberkante (OK) Keller oder Bodenplatte. Die Kosten für das Grundstück und den Keller sind dem Hauspreis hinzuzurechnen. Bei der Kalkulation dürfen auch die Kosten für die Erschließung, die Erdarbeiten, möglicherweise Außenanlagen wie Zugänge oder Zufahrten, die Hausanschlüsse und die Baunebenkosten (das sind Baugenehmigungsgebühren, Notarkosten, Finanzierungskosten usw.) nicht vergessen werden. Die Festpreisgarantie ist bei den ver-

schiedenen Herstellern unterschiedlich befristet. Vereinbaren Sie deshalb eine Festpreisgarantie bis zur Abnahme, mindestens aber von 15 bis 18 Monaten. Vereinbaren Sie notfalls auch, wie viel mehr bezahlt werden muss, falls der Festpreis vorher seine Gültigkeit verliert. Im Festpreis sind nur Bauleistungen ab Oberkante Kellerdecke (teilweise auch bis Unterkante Kellerdecke) enthalten. Wenn Sie ihren Keller nicht von der Fertighausfirma erstellen lassen, müssen alle einzelnen Bauleistungen, die den Übergang oder Anschluss von Keller und Haus betreffen, vollständig und eindeutig vertraglich geregelt sein. Sonst können weitere Kosten auf Sie zukommen. Prüfen Sie nach, ob alle wesentlichen Bauleistungen und damit Kostenpunkte im Festpreis enthalten sind. Schornstein oder Fer-

tigstellung des Bauantrages sind auch bei schlüsselfertigen Häusern nicht immer im Leistungsumfang enthalten. Um realistisch kalkulieren zu können, sollten Sie sich die Baubeschreibung vor Vertragsabschluss anschauen und darauf bestehen, dass eine genaue Aufstellung der von Ihnen gewünschten Ausstattung und der dafür berechneten Preise in den Vertrag aufgenommen wird. Denn Musterhäuser sind nicht selten anders ausgestattet, als in der Ihnen vorgelegten Baubeschreibung festgehalten. Die Preisgestaltung der Hersteller ist höchst unterschiedlich. Sonderwünsche werden häufig gegen hohe Preisaufläge ausgeführt, Reduzierungen beim Standardangebot, zum Beispiel wenn diese in Eigenleistung erbracht werden sollen, hingegen meist gering angesetzt.

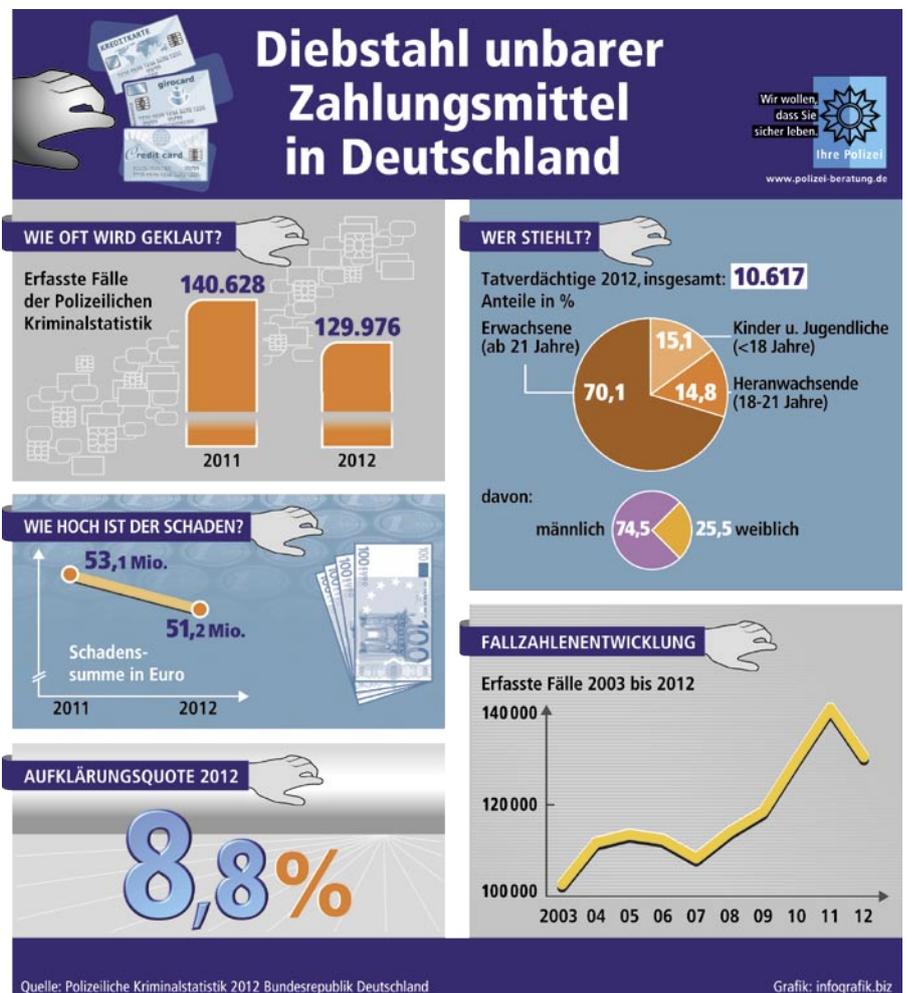
## Verbraucher muss Rücktransport bezahlen

Ab 1. Juni 2014 tritt ein europaweiter einheitlicher Verbraucherschutz in Kraft. Durch die Harmonisierung wird sich in Deutschland der Schutz der Verbraucher aber nicht nur verbessern.

Das Widerrufsrecht erlischt mit Inkrafttreten des neuen Rechts bei unterbliebener oder falscher Belehrung seitens des Händlers nach 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss (bisher kein Erlöschen).

Zudem muss der Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts künftig eine Erklärung abgeben, warum er die Ware zurückschickt. Zudem ist ab Juni 2014 generell der Verbraucher derjenige, der den Rücktransport zahlen muss. Dagegen muss künftig eine Zahlung, die der Verbraucher zusätzlich zur Hauptleistung übernehmen soll, z. B. Kosten für eine Versicherung der Ware, ausdrücklich bestätigt werden – ein (z.B. bei einer Bestellung im Internet) zu löschendes voreingestelltes Häkchen ist nicht zulässig. Auch Kosten für die Inanspruchnahme eines bestimmten Zahlungsmittels dürfen Unternehmen nur noch eingeschränkt auf die Verbraucher überwälzen.

## Infografik



# Ein wenig Geist und viel Frühling

Mehr als die Hälfte der Deutschen weiß nicht, welches religiöse Fest an Pfingsten gefeiert wird: Nach einer Umfrage von Meinungsforschern aus antworteten mehr als 50 Prozent der Befragten falsch oder konnten gar keine Angaben machen.

Die richtige Antwort kannten immerhin 47 Prozent der Befragten: Die Kirche erinnert sich an diesem Fest an die Ausgießung des Heiligen Geistes, wie er in der biblischen Apostelgeschichte (Apg 2) beschrieben wird. Der Heilige Geist ist nach kirchlicher Lehre dazu in die Welt gesandt, um Person, Leben und Werk Christi in der Geschichte lebendig zu halten.

50 Tage nach Ostern ist das Pfingstfest der feierliche Abschluss der Osterfestzeit. Der Name leitet sich her vom griechischen „Pentekoste“, was 50. Tag bedeutet. In Deutschland erhielt das Fest wie auch Ostern und Weihnachten einen zweiten Feiertag. Das Pfingstbrauchtum und auch die Liturgie sind aber keineswegs so ausgeprägt wie dies im Advent und zu Weihnachten oder in der Fasten- und Osterzeit ist.

## Jüdische Wurzeln

Bei den Juden war der 50. Tag nach dem Passah ein Dankfest für die Weizenernte und später für den Bundeschluss am Sinai sowie die Übergabe des Gesetzes. Nach dem jüdischen Philosophen Maimonides „lag der Sinn der Tage vom Auszug in Ägypten bis zur Feier des Empfangs der Gesetze auf dem Berg Sinai darin, den Gläubigen zu zeigen, dass Befreiung aus Knechtschaft allein nicht viel bedeutet und dass Freiheit ohne Gesetz ein zweifelhafter Segen ist“, erläutert der katholische Theologe und Brauchtumforscher Manfred Becker-Huberti (Köln).

Die Apostelgeschichte beschreibt die Geistsendung, die 50 Tage nach der Auferstehung Jesu von den Toten in Jerusalem geschah: „Als der Pfingsttag gekommen war, befanden sich alle am gleichen Ort. Da kam plötzlich vom Himmel her ein Brausen, wie wenn ein heftiger Sturm daherfährt, und erfüllte das ganze Haus, in dem sie waren. Und es erschienen ihnen



Zungen wie von Feuer, die sich verteilten; auf jeden von ihnen ließ sich eine nieder. Alle wurden mit dem Heiligen Geist erfüllt und begannen, in fremden Sprachen zu reden, wie es der Geist ihnen eingab.“

## Taube als Symboltier

Zum Symbol von Pfingsten wurde seit dem Barock verstärkt die Taube – ein Symboltier, dessen Ansehen bis heute sehr gelitten hat, wie Becker-Huberti meint: Der „Vogel der Könige“ sei erst zur Brieftaube des kleinen Mannes

und schließlich in unseren Großstädten zur „Ratte der Lüfte“ geworden. Im Barock dagegen war die Taube als Symbol des Heiligen Geistes beliebt. Vor allem Hospize und Hospitäler wurden gerne „Zum Heiligen Geist“ genannt. Die Taube galt als Erkennungszeichen praktizierter Nächstenliebe, wie Becker-Huberti deutlich macht. Auch in der Pfingstliturgie kam die Taube vor: Früher wurde eine lebende oder auch eine hölzerne Taube als Symbol des Heiligen Geistes in die Kirche beim Gottesdienst herabgelassen.

Norbert Göckener

## „Verklickt!“ zeigt die Realität junger Menschen

Jeder Internetnutzer kann Opfer von Internetkriminalität werden. Dies trifft insbesondere auch auf junge Menschen zu. Ihr Alltag spielt sich zu einem großen Teil online ab – der damit verbundenen Risiken sind sie sich aber häufig nicht bewusst.

Der Film „Verklickt!“ zeigt die Realität junger Menschen in ihrer virtuellen Welt - ohne Extreme widerzuspiegeln. Damit will die Polizeiliche Kriminalprävention in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die jungen Zuschauer auf Gefahren bei der Internetnutzung aufmerksam machen und ihnen Schutzmöglichkeiten an die Hand geben. „Verklickt!“ wird heute in Stuttgart der Öffentlichkeit vorgestellt.

Waren- oder Computerbetrug, die Verbreitung pornografischer Schriften, Gewaltdarstellungen oder Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen - dies sind nur einige Deliktformen, die von der Polizei bundesweit erfasst wurden. Auch für 2013 muss mit einem erneuten Anstieg der Fallzahlen gerechnet werden. Der Grund für die steigenden Zahlen ist nicht nur die Entwicklung der Kommunikationstechnik, sondern auch mangelndes Bewusstsein um die Gefahren des Internets. „Wir sensibilisieren die Internetnutzer. Das ist eine wichtige Aufgabe der Präventionsarbeit der Polizei. Gerade junge Menschen brauchen Informationen, wie sie sich in der digitalen Welt vor Gefahren und Risiken schützen können“, sagt Ralf Jäger, Vorsitzender der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Der heute vorgestellte Film „Verklickt!“ ist Teil dieser Bemühungen.

„Verklickt!“ vermittelt Kindern und Jugendlichen ab der Klassenstufe 7 sicherheitsbewusstes Verhalten in ihrer digitalen Alltagswelt. „Wir wollen auf die Gefahren und Straftaten im Netz aufmerksam machen und Schutzmöglichkeiten vermitteln“, sagt Gerhard Klotter, Vorsitzender der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes. „Gerade die jüngere Zielgruppe müssen wir aber über an-



dere Wege erreichen - wie mit einem spannenden Film, der die digitalen Medien nicht verteufelt. Denn nur dadurch können junge Menschen die Filminhalte auf ihre eigene Lebenswelt übertragen und ihren persönlichen Umgang mit Medien kritisch prüfen.“ Dieser wichtigen Aufgabe stellt sich aber nicht nur die Polizei: „Mit dem Medienpaket wollen wir Lehrkräfte, Medienpädagogen und andere Fachkräfte bei der Vermittlung von Vorbeugungsempfehlungen unterstützen. Wenn es darum geht, über strafrechtliche Aspekte bei der Internetnutzung aufzuklären, ist die Polizei für viele Fachkräfte ein wichtiger Ansprechpartner.“ Wichtig ist für die Polizei aber auch eine Bündelung von Fachwissen bei der Präventionsarbeit im Themengebiet Mediensicherheit: Deswegen freut sich die Polizeiliche Kriminalprävention mit dem BSI einen Kooperationspartner gefunden zu haben, der das Medienpaket mit seiner fachlichen Kompetenz bereichert. „Aufklärung und Sensibilisierung sind wichtige Erfolgsfaktoren für die IT-Sicherheit.“, sagt BSI-Präsident Michael Hange bei der Vorstellung des Films. „Anspruch des BSI ist es, Privatnutzer über Gefahren im Internet zu informieren und zugleich Lösungsangebote zu machen. Das Medienpaket „Verklickt!“ leistet dazu einen wertvollen Beitrag und ich bin überzeugt, dass wir damit die bewährte Zusam-

menarbeit mit der Polizeilichen Kriminalprävention erfolgreich fortsetzen können.“

### Filminhalt und weitere Informationen zum Medienpaket „Verklickt!“

Mia und Anne sind beste Freundinnen, sie teilen einfach alles – auch Passwörter für ihre Profile im Sozialen Netzwerk. Doch dann verschickt Anne in Mias Namen gemeine Kommentare über einen Mitschüler, andere machen es ihr nach, der Mitschüler muss immer mehr Hasstiraden ertragen. Wie soll Mia das nur wieder gut machen? Annes Bruder Robin hingegen steht auf Skaten, Computerspiele und Filme. Auch Max hat die gleichen Hobbys – nur kennt er noch ein paar Wege, um Filme illegal aus dem Internet zu ziehen. Das geht so lange gut, bis eine Rechnung über ein teures Abonnement bei Robins Eltern im Briefkasten landet. Wie sollen die beiden das ihren Eltern erklären? Max hat aber noch ein anderes Problem: Seine Mutter will wissen, welche Daten er sonst noch auf seinem Computer hat. Der Film „Verklickt!“ zeigt spannend den digitalen Alltag junger Menschen - und die Probleme und Gefahren die ihnen auf ihren Wegen im Netz begegnen. Im Schwerpunkt geht es um Cybermobbing, Passwortsicherheit, Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie Kostenfallen und illegale Downloads.

# Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 2. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 430 Personen, das 80. Lebensjahr 276 Personen, 85. Lebensjahr 156 Personen, 90. und darüber 342 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auf-führen.

## Herzlichen Glückwunsch!!!!

90	Piotrowski, Hedwig	90	Jakesch, Else	90	Buzilowski, Ilse	96	Greiner, Anna
90	Huke, Annemarie	90	Rinkau, Anna	90	Englisch, Eva	96	Sahm, Elise
90	Hofmann, Anna	90	Beyer, Emma	90	Milla, Elisabeth	96	Klunke, Maria
90	Hoffmann, Anna	90	Steiner, Gertrud	90	Mächtel, Elisabeth	96	Rolshausen, Anneliese
90	Seufert, Theresia	90	Lauer, Lothar	90	Barthold, Martha		
90	Metzger, Anna	90	Köbrich, Elfriede	90	Wojtech, Elisabeth	96	Maurer, Hedwig
90	Rosenburg, Frieda	90	Fürtsch, Margarete	90	Höhne, Heinz	96	Meise, August
90	Rostmann, Thea	90	Kübeck, Claudia	90	Berger, Isabella	97	Ramming, Karoline
90	Heinrich, Maria	90	Krause, Friederike	90	Kehrer, Waltraud	97	Morawietz, Felix
90	Kuppler, Katharina	90	Grünkemeier, Maria	90	Fritz, Margarete	97	Zechiel, Maria
90	Parsche, Margit			90	Ufer, Anna	99	Manke, Erna
90	Vaupel, Elfriede	90	Hage, Hans-Erich	90	Roth, Mathilde	99	Naruhn, Anna
90	Kall, Maria von der	90	Greller, Centa	90	Schalk, Herta	99	Mäder, Martha
90	Kall, Maria	90	Forderer, Pia	90	Felten, Melanie	99	Henning, Anni
90	Knobel, Karl	90	Rehbein, Karl-Heinz	90	Keth, Elisabeth	99	Tietz, Gerda
90	Stotz, Irmgard			90	Woltering, Anna	99	Katins, Liesel
90	Herold, Heinz	90	Bügel, Edeltraud	90	Beck, Liselotte	99	Koentopp, Theresia
90	Pechmann, Berta	90	Ertl, Irmgard	90	Neubert, Maria	99	Baum, Kreszentia
90	Witt, Adelheid	90	Christ, Margarete	90	Esswein, Rita	100	Hillmann, Theresia
90	Rieger, Lieselotte	90	Mueck, Elisabeth	90	Muschiol, Franz	100	Nagel, Gerda
90	Lehn, Paul	90	Kirn, Erna	90	Klocke, Katharina	100	Schuetz, Anna
90	Schnitzer, Franziska	90	Hartert, Helene	90	Berger, Elfriede	100	Lauer, Josef
		90	Quadflieg, Rosa	90	Dorn, Martha	100	Loercher, Liesel
90	Klockenkemper, Margot	90	Friedrich, Lenny	90	Stöckl, Ludwig	100	Grammer, Sofie
		90	Müller, Rosa	90	Voelker, Hubertine	100	Mehling, Lieselotte
90	Sax, Emma	90	Schweikert, Lieselotte	95	Klumb, Eva Luise	100	Vornholt, Agnes
90	Weinzierl, Anna			95	Hahn, Herta	100	Martin, Anton
90	Rüger, Emmi	90	Eckardt, Herbert	95	Schlüter, Grete	100	Dier, Elisabeth
90	Schwarmann, Martha	90	Gackstatter, Ernst	95	Stock, Elisabeth	100	Seizer, Marta
		90	Mecer, Helene	95	Voigt, Elisabeth	100	Rudolph, Antonia M.von
90	Gönner, Elisabeth	90	Osterfeld, Wilhelmine	95	Wanka, Elfriede		
90	Winkler, Ingeborg			95	Schrag, Anna	100	Bolewicz, Franz
90	Michl, Thekla	90	Marcen, Franjo	95	Bohr, Susanna	101	Dilg, Willi
90	Jordan, Martha	90	Heine, Sophie	95	Rasche, Ilse	101	Goeller, Irmgard
90	Schaudra, Antonie	90	Sawatzki, Hildegard	95	Eikermann, Maria	101	Becker, Anna
90	Leißner, Käthe			95	Schmidt, Lina	101	Luedemann, Wilhelm
90	Nagel, Fritz	90	Möss, Emma	95	Busch, Luise		
90	Praß, Erich	90	Blumenthal, Günter	96	Jung, Alfons	101	Zvirbulis, Charlotte
90	Ledermann, Michael	90	Handwerk, Helene	96	Arnold, Ursula	101	Lademann, Erna
		90	Bernschneider, Eleonore	96	Fischer, Else	101	Koza, Anna
90	Wiesener, Marianne			96	Aichele, Klara	101	Wallner, Anny
		90	Ballenski, Helmut	96	Foerster, Oskar	101	Pickenaecker, Adele
90	Ehwald, Lieselotte	90	Horst, Katharina-anna	96	Heinle, Marga		
90	Meier, Maria			96	Schmid, Georg	101	Busch, Frieda
90	Greiner-Pachter, Otto	90	Rahar, Hilda	96	Dunzinger, Erika	101	Klessen, Wilma
		90	Kiesewetter, Frieda	96	Wagner, Franziska	101	Schmidt, Kaethe

## FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK  
FÜR FAMILIEN-,  
VERBRAUCHER- UND  
SOZIALPOLITIK  
Zentralverwaltungsstelle  
Neubrückenstraße 60  
48143 Münster  
Fernruf (02 51) 49 01 80  
Fax (02 51) 4 90 18 28  
E-Mail: info@fwr-muenster.de  
Internet: www.fwr-muenster.de



# Ein gutes Gefühl, vorgesorgt zu haben.

[www.menschenAb50.de](http://www.menschenAb50.de)



**Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring genießen Sie besonders günstigen Schutz:**

## Sterbegeld-Vorsorge Plus

- Beitritt bis 80 Jahre ohne Gesundheitsfragen

## Pflegerechten-Risikoversicherung

- Monatliche Pflegerente von 150 bis 2.000 Euro
- Finanzielle Entlastung bereits ab Pflegestufe 0

## Unfall-Vorsorge mit Notfall Plus Premium

- Unfall-Mobilitäts-Service mit praktischen Fahrdiensten z.B. zur Reha, Krankengymnastik oder Arbeitsstelle

## Jetzt Neu: Spezial-Rechtsschutz\*

- Günstiger Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

\*Versicherungsträger: D.A.S. Deutscher Automobil Schutz  
Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Bitte ausfüllen und einsenden an: ✂

Familien-Wirtschaftsring e.V.  
Neubrückenstraße 60, 48143 Münster  
Telefon: 0251/ 49018 - 0

Koif. 4001



**Ja, ich möchte mehr über die Pflegerechten-Risikoversicherung wissen:**

Name, Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

# ERGO